

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dingelstädt

Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen in der Ortschaft Bickenriede

Gemäß § 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -0BG-) erlässt der Bürgermeister der Stadt Dingelstädt entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende Allgemeinverfügung.

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bickenriede hat in seiner Sitzung vom 18.06.2024 die Straßennamenumbenennungen beschlossen. Die neuen Straßenbezeichnungen lauten wie folgt:

Straßenname ALT	Hausnummer ALT	Straßenname NEU	Hausnummer NEU
Am Anger	1-3	Bickenrieder Anger	1-3
Am Anger	4-5	Zur Angertreppe	1-3
Dingelstädter Straße		Zur Warte	
Mühlhäuser Straße	1-4	Am Zieh	1-4
Mühlhäuser Straße	5-6	Platz der Deutschen Einheit	1-2

1. Bei einigen Straßenumbenennungen sind Neuordnungen der Hausnummern verbunden. Die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten einen entsprechenden Bescheid.
2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird hiermit angeordnet.
4. Der o. g. Beschluss des Ortschaftsrates der Ortschaft Bickenriede kann nach dieser Bekanntmachung vier Wochen in der Stadtverwaltung Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, zu den Sprechzeiten der Verwaltung im Bauamt, eingesehen werden.

Begründung

Bereits mit dem Zusammenschluss der Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft Dingelstädt zur Landgemeinde Stadt Dingelstädt (2019), ist es zu Doppelungen oder Mehrfachbenennungen von Straßennamen gekommen. Gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleichlautende Bezeichnungen von Straßen innerhalb derselben Gemeinde unzulässig. Dies gilt nicht für die Landgemeinde. In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich der o. g. Ortschaftsrat gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und entsprechend der vorgenannten Tabelle die Lösung beschlossen.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Bürger der Ortschaft

bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenehenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermesensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Ortschaftsrat hat seinen Beschluss zur Benennung von Straßen entsprechend § 45 a Abs. 6 Nr. 3 der Thüringer Kommunalordnung gefasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Dingelstädt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dingelstädt, Geschwister-Scholl-Str. 28, 37351 Stadt Dingelstädt einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a, 99425 Weimar die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Stadt Dingelstädt, den 04.07.2024



Andreas Fernkorn
Bürgermeister

